

# **RS Vfgh 1994/9/29 G24/94, G85/94, G86/94, G159/94, G173/94, G180/94, G182/94**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1994

## Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug

25/04 Sonstiges

## Norm

EMRK Art6 Abs2

StEG §2 Abs1 litb

StPO §259 Z3

## Leitsatz

Kein Verstoß der Bestimmungen des StEG über den Anspruch auf Entschädigung wegen strafgerichtlicher Anhaltung bei Verdachtsentkräftung gegen die Unschuldsvermutung der EMRK; verfassungskonforme Auslegung durch (Haftentschädigungs-)Entscheidung des in der Hauptsache erkennenden Gerichts möglich

## Rechtssatz

Der Wortlaut des §2 Abs1 litb StEG läßt eine - verfassungskonforme - Auslegung des Gesetzes im Sinn der Rechtsmeinung des EGMR (im Fall Sekanina gegen die Republik Österreich vom 25.08.93) und des Verfassungsgerichtshofs sowie des Obersten Gerichtshofs ohne weiters zu, wenn berücksichtigt wird, daß nach §6 Abs2 StEG das Gericht, das eine Person freispricht oder sonst außer Verfolgung setzt oder milder verurteilt (§2 Abs1 litb oder litc), ua von Amts wegen durch Beschluß festzustellen hat, ob die in §2 Abs1 litb oder litc und Abs2 und Abs3 StEG näher umschriebenen Anspruchsvoraussetzungen zutreffen oder ob einer der in §3 StEG genannten Ausschlußgründe vorliegt.

Die (Haftentschädigungs-)Entscheidung des (in der Hauptsache) erkennenden Gerichts, ob das Nichtgelingen des Schuldbeweises einer Verdachtsentkräftung gleichkomme, könnte Bedenken im Hinblick auf Art6 Abs2 EMRK überhaupt nur dann entstehen lassen, wenn ein Freispruch aus Mangel an Beweisen ("in dubio pro reo") selbst mit der Unschuldsvermutung unvereinbar (und damit die zugrundeliegende Gesetzesbestimmung (§259 Z3 StPO) verfassungswidrig) wäre. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Norm des §259 Z3 StPO hegt der Verfassungsgerichtshof jedoch nicht.

Nicht die Verneinung des Anspruchs auf Entschädigung für eine nach Art5 EMRK verhängte Haft iSd Vorschriften des StEG an sich ist konventionswidrig, sondern die (gerichtliche) Neuaufrollung und eigenständige Beurteilung der Schuldfrage nach bereits rechtskräftigem Freispruch in den Entscheidungsgründen eines späteren (Haftentschädigungs-)Verfahrens.

## Entscheidungstexte

- G 24/94,G 85/94,G 86/94 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.1994 G 24/94,G 85/94,G 86/94 ua

## Schlagworte

Strafrecht, Entschädigung Haft-, Haftentschädigung, Auslegung verfassungskonforme, Unschuldsvermutung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G24.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059071\_94G00024\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)